

Merkblatt für Prozessbeobachter

zur Prüfung der Einhaltung fairer Gerichtsverfahren
nach Maßgabe des Römer Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs

Römer Statut des Internationalen Strafgerichtshofs

Art. 8 Kriegsverbrechen

2. Im Sinne dieses Statuts bedeutet „Kriegsverbrechen“

a) ... jede der folgenden Handlungen ... :

vi) **vorsätzlicher Entzug des Rechts ... auf ein unparteiisches ordentliches Gerichtsverfahren;**

Vorsätzlicher Entzug setzt voraus, dass Mängel angemahnt worden sind. Einzelnes Fehlverhalten und menschliche Schwächen sind zu trennen von bewusst durchgeführten Massnahmen, um faire Verhandlungen zu beeinträchtigen. Solche Vorgehensweisen können naturgemäß in gemeinschaftlicher Absprache der Justiz geschehen. Deshalb ist bei den nachfolgenden Punkten immer mit zu beachten, ob der Rechtsanwalt ein offizielles Organ der Rechtspflege ist und wie sich dieser verhält.

Zur Kontrolle für ein faires unparteiisches Gerichtsverfahren im Sinne des Römer Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs muß auf folgende Punkte geachtet werden:

1. Versucht der Richter, die öffentliche Kontrolle zu behindern oder auszuschließen, indem er:

- Prozeßbeobachter vor Eintritt in den Gerichtssaal von Polizei durchsuchen läßt, um diesen Tonaufzeichnungsgeräte wegzunehmen, damit seine beabsichtigten Protokollfälschungen nicht dokumentiert werden können und dabei sogar Metalldetektor-Schleußen einsetzen läßt.
- Sitzplatz-Karten verteilen läßt oder die Verhandlung in einem zu kleinen Gerichtssaal durchführt, um die Öffentlichkeit teilweise auszuschließen.

2. Weist sich der Richter aus.

3. Beantwortet und unterschreibt der Richter die Frage, wann und von wem er als Richter anerkannt, ernannt oder berufen worden ist, und nach welchem Recht?

4. Ist die Ladung des Richters durch persönliche Übergabe durch einen Beamten an den Angeklagten/Beklagten ausgehändigt worden?

5. Ist die Ladung zur Verhandlung durch einen Richter erfolgt? Weist die Ladung die Unterschrift des Richters mit Vor- u. Familiennamen auf? - Eine Paraphe als Unterschrift genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht!

6. Wenn der Richter durch Geschäftsverteilungsplan bestimmt ist, muss dieser Geschäftsverteilungsplan im wechselseitigen Rotationsverfahren erstellt sein. Sonst ist eine Auswahl des Richters z.B. durch die Staatsanwaltschaft möglich, denn diese kann durch die Höhe des möglichen Strafmasses die Richterwahl und den Verhandlungsort, ob Amts- oder Landgericht manipulieren.

7. Gibt der Richter seine ladungsfähige Adresse und seine Haftpflichtversicherungsnummer bekannt, wenn das von ihm verlangt wird?
8. Lässt der Richter seine ladungsfähige Adresse protokollieren, wenn das von ihm gefordert wird?
9. Protokolliert der Protokollführer auch wirklich die ladungsfähige Adresse des Richters und lässt der Richter die Verlesung des Protokolls zu diesem Punkt auf Verlangen zu?
10. Lässt der Richter die Ablehnung des Protokollführers wegen Befangenheit zu, wenn das nicht der Fall ist?
11. Entscheidet der Richter selbst über die Befangenheit des Protokollführers, wenn der Richter den Protokollführer mit der falschen Protokollierung selbst beauftragt hat?
12. Entscheidet der Richter über einen Befangenheitsantrag gegen sich selbst?
13. Ist dem Angeklagten Akteneinsicht gewährt worden?
14. Haben die Schöffen Akteneinsicht genommen?
15. Gewährte der Richter dem Angeklagten die freie Wahl seines Verteidigers, insbes. auch eines Rechtsbeistandes?
16. Wird die Staatsangehörigkeit richtig protokolliert?
17. Die Anklageschrift muss genau den Vorwurf, den Zeitpunkt und den Ort der Tat benennen!
 - Der Vorwurf muss die gesetzliche Grundlage des Vorwurfes ganz genau bezeichnen und ganz genau definieren, wodurch der Tatbestand erfüllt sein soll. Ist das nicht der Fall, so ist – zugunsten des Angeklagten – davon auszugehen, dass die Staatsanwaltschaft Unschuldige verfolgt.
 - Sind bereits in den Ermittlungen Fragen zu den Vorwürfen aufgetaucht, müssen diese geklärt worden sein, bevor eine Anklage zur Verhandlung zugelassen wird, sonst besteht der Straftatbestand der Verfolgung Unschuldiger. Die Anklageschrift muss deshalb so gefasst sein, dass diese die bereits entlastenden Tatbestände berücksichtigt.
18. Die Anklageschrift muss die Beweise konkret benennen, damit der Angeklagte auch konkret auf die Beweise eingehen kann! Z. B. bei Zeugenaussagen. Was genau ist die Zeugenaussage, die als Beweis angeführt wird.
19. Ist die Anklageschrift bei der Verhandlung von der Öffentlichkeit einsehbar und überprüfbar, damit die öffentliche Kontrolle der Justiz gewährleistet ist?
20. Ist die Anklageschrift an den Angeklagten persönlich ausgehändigt worden?
21. Nimmt der Richter Beweisanträge an?
22. Lässt der Richter Erklärungen zu?
23. Lässt der Richter alle Fragen zu?
24. Lässt der Richter Protokollverlesungen und gegebenenfalls Korrekturen zu?
25. Wird ein Urteil mit voller Unterschrift des Richters (leserlichem Vor- u. Familiennamen), eigenhändig unterschrieben, zur Berufungs- bzw. Revisionsbegründung vorgelegt?
26. Wird das Urteil persönlich überreicht?

Weitere Informationen: www.bund-fuer-das-recht.de